

## **S a t z u n g**

### **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

Der Verein führt den Namen „Mechatronik und Dynamik Paderborn e.V.“.

Er hat den Sitz in Paderborn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck und Aufgabe des Vereins sind

1. die Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches über das Gebiet der Mechatronik und Dynamik sowie die Pflege von Kontakten mit Personen, Unternehmungen, Gesellschaften, Vereinigungen, Behörden, Hochschulinstituten und Ämtern jeder Art, die an entsprechenden Fragestellungen und Themen interessiert sind,
2. die Förderung berufsbezogener Aktivitäten wie Fach- und Weiterbildungsveranstaltungen oder Betriebsbesichtigungen,
3. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Mechatronik und Dynamik sowie die Verbreitung der Ergebnisse bei Vorträgen, Seminaren und Tagungen,
4. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des damit verbundenen Austausches von Studierenden und Wissenschaftlern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT**

Dem Verein können angehören:

#### 1. Ordentliche Mitglieder

Als ordentliche Mitglieder können aktive und ehemalige Mitarbeiter und Doktoranden der Fachgruppe Mechatronik und Dynamik des Heinz Nixdorf Institut der Universität Paderborn sowie Absolventen, die dort eine Studien-, Diplom- oder vergleichbare Arbeit angefertigt haben, aufgenommen werden.

#### 2. Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechtes, Behörden, Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften und Unternehmungen jeder Rechtsform aufgenommen werden, wenn deren Tätigkeit oder Interesse in Zusammenhang mit dem Vereinszweck steht.

#### 3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, ernannt werden.

### **§ 4 BEGINN UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

#### 1. Ordentliche und fördernde Mitglieder

Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über ihn entscheidet. Die Aufnahme setzt die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes voraus.

Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit dem Eingang dieser Mitteilung bei dem Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen mit deren Tod,
- b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein.

- c) durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Dieses hat das Recht, sich gegen diesen Beschluss innerhalb von einem Monat nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich bei dem Vorstand zu beschweren. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Beschwerde.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rechte an dessen Vermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft. Eine finanzielle Verbindlichkeit hat das Mitglied nicht zu erfüllen.

## 2. Ehrenmitglieder

werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein geförderten Forschungsvorhaben und deren allgemein gültigen Ergebnisse.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## § 6 BEITRÄGE, KOSTENAUFBRINGUNG

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht:

### 1. durch die Beiträge;

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils aktuelle Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

### 2. durch Geldspenden oder durch andere Zuwendungen,

### 3. durch eigene Einnahmen.

Die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen.

Die Verwaltungsausgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

## § 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alljährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen:
  - a) auf Verlangen von mindestens Zweidrittel des Vorstandes,
  - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor Tagungstermin.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfes,
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - f) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
  - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - i) sonstige Aufgaben, für die kein anderes Organ des Vereins zuständig ist.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist unzulässig.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
  6. Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durch eingeschriebenen Brief herbeiführen. Als Antwortfrist sind 14 Tage vorzusehen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zustimmt.
  7. Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist der Vorsitz durch vorgenannte Regelung nicht festgelegt, so führt den Vorsitz einer der stellvertretenden Vorsitzenden und zwar der an Lebensjahren ältere.
  8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Diese Niederschrift wird den Mitgliedern übersandt. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand bestimmt.

## § 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) dem Schriftführer, sowie ggf.
  - f) weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Auf Veranlassung des Vorsitzenden können schriftliche oder telegrafische Beschlüsse gefasst und Abstimmungen vorgenommen werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des 3. Geschäftsjahres danach. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - a) die Aufstellung von Richtlinien zur Verfolgung des Vereinszwecks,
  - b) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplans .

8. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten jeweils durch den Vorstandsvorsitzenden bzw. seinen bevollmächtigten Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied. Innerhalb der Vereinsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden.
9. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Haushaltsplanentwurf für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

#### **§ 10 RECHNUNGSPRÜFUNG**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer. Die einmalige Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### **§ 11 HAFTUNG**


Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt; eine Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand soll das bei allen für den Verein abzuschließenden Rechtsgeschäften zum Ausdruck bringen.

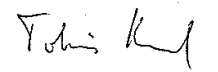
#### **§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS**

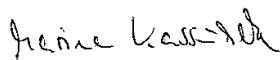
1. Satzungsänderungen mit Ausnahme von § 12, Ziff. 2, können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag der Satzungsänderung muss im Wortlaut in der Tagesordnung enthalten sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens vier Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsgesellschaft Paderborn, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Mechatronik und Dynamik. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
5. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.


6. Beschlüsse, durch die
- a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie
  - b) der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,
- sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

Paderborn, den 5. Mai 2004


  
(Reinhard Böer)

  
(Dr.-Ing. Tobias Hensel)

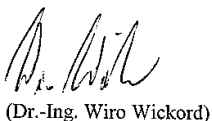
  
(Marina Kassühlke)

  
(Rainer Kauschke)

  
(Dr.-Ing. Jürgen Krome)

  
(Karsten Meißner)

  
(Prof. Dr.-Ing. Jörg Wallaschek)

  
(Dr.-Ing. Wiro Wickord)

### Änderungsbeschluss betreffend die am 05.05.2004 beschlossene Satzung des Vereins Mechatronik und Dynamik Paderborn e. V.

Gemäß des Beschlusses, dass ich als Vorstandsvorsitzender des Vereins ermächtigt bin, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit die Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins oder über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten beziehen, siehe Protokoll der Gründungsversammlung vom 05.05.2004, fasse ich hiermit folgenden Änderungsbeschluss:

§ 9 Absatz 8 der am 05. Mai 2004 beschlossenen Satzung des Vereins wird wie folgt geändert:

10. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten jeweils durch den Vorstandsvorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall durch seinen ersten Stellvertreter bzw., wenn auch dieser verhindert ist, durch seinen zweiten Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.

Der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende werden im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden bzw. des Vorstandsvorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Gebrauch zu machen.

Innerhalb der Vereinsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden.

Paderborn, den 28.05.2004



(Dr.-Ing. Tobias Hensel, Vorsitzender des Vereins)